

**Satzung**  
**für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch**  
**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.11.2022**

Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 i.V.m. § 38 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), beschließen die Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch und die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Dellling, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, der Evangelischen Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, der Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar, der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, der Evangelischen Kirchengemeinde Porz, der Ev. Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg, der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck und Mitglieder des Verbandes**

- (1) Auf Antrag der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch und der Presbyterien  
der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Dellling,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dünnwald,  
der Evangelischen Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim am Rhein,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Porz,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg sowie  
der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath  
hat die Kirchenleitung zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der  
Verbandsmitglieder den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch  
– nachstehend Verband genannt – als Gemeinde- und Kirchenkreisverband mit  
Wirkung vom 01. Januar 2017 errichtet und darüber eine Urkunde ausgefertigt  
(KABl. S. 257). Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat  
seinen Sitz in Köln.

- (2) Zum 01.01.2023 ist der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch dem Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch beigetreten. Mit Wirkung vom 01.01.2022 wurde die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim an die Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein angegliedert.

## **§ 2**

### **Pflichtaufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz- VerwG) genannten Verwaltungspflichten der Verbandsmitglieder, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind die Führung der Kassengemeinschaft im engeren bzw. der Kassengemeinschaft im weiteren Sinne. Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (3) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO). Der Beitritt zur Kassengemeinschaft bedarf eines Beschlusses des Leitungsorgans.
- (4) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne zur Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO). Der Anschluss an die Kassengemeinschaft im weiteren Sinne erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.
- (5) Innerhalb der gemeinsamen Verwaltung wird die Superintendentur als eigenständige Organisationseinheit zur Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten bei der Erledigung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben gebildet. Die Superintendentur verfügt über eine den Aufgaben angemessene Personalausstattung, darunter mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst (Beamtin/Beamter oder Angestellte/Angestellter). Die Aufgaben in der Superintendentur werden nach Maßgabe der Superintendentin oder des Superintendenten erledigt. Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenten im Übrigen die gemeinsame Verwaltung zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Wahlaufgaben des Verbandes**

- (1) Die Verbandsmitglieder können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Verband bei vorliegendem berechtigtem Interesse Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch schriftliche Vereinbarung übernehmen.

- (3) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

### **§ 3a**

#### **Kooperation mit anderen Kirchenkreisen**

- (1) Der Vorstand kann dem Verwaltungsverband obliegende Pflicht- und Wahlaufgaben auf eine gemeinsame Verwaltung eines anderen Kirchenkreises auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen und die dazu erforderliche Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland abschließen. Die Verbandsvertretung ist vor Beschlussfassung zu hören.
- (2) Dem Verwaltungsverband kann die Erfüllung von Pflicht- und Wahlaufgaben für andere Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden sowie deren Verbände auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen werden. Auch können von anderen kirchlichen und diakonischen Körperschaften Verwaltungsaufgaben auf den Verwaltungsverband durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden. Dies gilt auch für Körperschaften, die nicht Teil der verfassten Kirche sind. Hierzu bedarf es jeweils einer Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Vorstand ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen ermächtigt. Die Verbandsvertretung ist vor Beschlussfassung zu hören.

### **§ 4**

#### **Siegel**

Der Verband führt ein Siegel.

### **§ 5**

#### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand und
- c) die Geschäftsführung.

### **§ 6**

#### **Verbandsvertretung**

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an:
- a) Abgeordnete aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden: bis 5.000 Gemeindemitglieder eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter, bis 10.000 Gemeindemitglieder zwei Abgeordnete, bis 15.000 Gemeindemitglieder drei Abgeordnete, über 15.000 Gemeindeglieder vier Abgeordnete,
  - b) eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter aus der Verbandsvertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch,
  - c) neun vom Kreissynodalvorstand entsandte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, darunter mindestens ein ordentliches Mitglied,
  - d) die Mitglieder des Vorstandes.

Jedes Verbandsmitglied wählt eine der Zahl seiner Abgeordneten entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Zahl der entsandten ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Hälfte der entsandten Abgeordneten eines Verbandsmitglieds nicht übersteigen. Die Zahl der entsandten ordinierten Theologinnen und Theologen der Verbandsgemeinden mit bis 5.000 Gemeindemitgliedern darf in ihrer Summe ebenfalls die Hälfte der von diesen zu entsendenden Abgeordneten nicht übersteigen. Die betroffenen Verbandsmitglieder verständigen sich hierüber einvernehmlich. Wird ein Mitglied der Verbandsvertretung in den Vorstand gewählt, wählt das Verbandsmitglied eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten nach. Das nähere Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Wahl der Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.
- (3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Kreissynodalvorstand, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.
- (4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.
- (5) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch die Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen und den Abgeordneten und den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsvertretung**

- (1) Die Verbandsvertretung leitet den Verband, soweit dies nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvertretung bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) die Errichtung und Aufhebung von Beamten- und Mitarbeitendenstellen des Verbandes,
  - b) die Aufstellung der Stellenübersicht des Verbandes,
  - c) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes entsprechend § 81 Absatz 3 und § 102 Absatz 2 WiVO,
  - d) die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung von Fehlbeträgen gem. § 102 Absatz 3 WiVO,

- e) die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes und der Kassenverwaltung Beteiligten gem. § 103 WiVO,
  - f) der Erlass von Geschäftsordnungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 29 VerwG und § 87 Absatz 2 WiVO sowie derjenigen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, für die der Vorstand zuständig ist,
  - g) die Änderung der Verbandssatzung,
  - h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
  - i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
  - j) die Anhörung vor Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes über die Übertragung von Aufgaben auf ein Kompetenzzentrum gemäß § 14 VerwG,
  - k) die Festlegung des Verteilschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung und der Beschluss über die konkrete Höhe der Umlage,
  - l) die Beschlussfassung über den Antrag eines Verbandsmitglieds auf Ausscheiden aus dem Verband mit einer Dreiviertelmehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung.
- (3) Die Verbandsvertretung entscheidet im Rahmen der Verbandsaufgaben über alle Angelegenheiten, die von dem Vorstand, einer Verbandsgemeinde, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Vorsitz der Verbandsvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und eine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung entspricht einer Wahlperiode des Presbyteriums. Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertretung bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Verbandsvorstand**

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist geborenes Mitglied des Verbandsvorstandes. Die Verbandsvertretung wählt unter ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sieben weitere Personen in den Verbandsvorstand: zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsgemeinden. Die Verbandsvertretung wählt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellvertretung. Die Superintendentin oder der Superintendent wird als geborenes Mitglied nach Artikel 115 Absatz 2 der Kirchenordnung vertreten. Eine Verbandsgemeinde soll nur mit einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes entspricht einer turnusmäßigen Wahlperiode des Presbyteriums. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsvorstandes im Amt.

Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Wahl entfällt. In diesem Fall erfolgt die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds bzw. eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds in der nächst folgenden Sitzung der Verbandsvertretung. Solange nimmt die Stellvertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds das Stimmrecht im Vorstand wahr.

- (3) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf oder mindestens jedoch zweimal im Jahr ein. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Kreissynodalvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt – sofern nicht nach dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist – im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
  - b) die Beschlussfassung über sonstige Personalangelegenheiten, sofern diese nicht der Geschäftsführung obliegen,
  - c) die Aufstellung des Verbandshaushaltes
  - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Kontokorrent-Krediten im Rahmen des Haushaltsbeschlusses nach § 72 Nr. 4 WiVO,
  - e) die Führung der internen Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und
  - f) der Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 2, und von Vereinbarungen mit Gemeindeverbänden der Mitgliedsgemeinden,
  - g) die Beschlussfassung über die Übertragung von Aufgaben auf ein Kompetenzzentrum gemäß § 14 VerwG nach Anhörung der Verbandsvertretung und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (4) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.
- (5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung gem. § 29 VerwG und die Geschäftsordnung für die Finanzbuchhaltung gem. § 87 Absatz 2 WiVO. Er kann eine Geschäftsordnung für die Kassengemeinschaft nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung erlassen.

## § 11

### Vorsitz des Verbandsvorstandes

- (1) Die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch nimmt den Vorsitz des Verbandsvorstandes wahr. Die Stellvertretung wird von einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes im Verbandsvorstand wahrgenommen.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

## § 12

### Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbandes ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt in den Fällen der Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Verwaltungsleitung wahr. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören – unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes in analoger Anwendung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsstrukturgesetz:
  - a) die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 des Verwaltungsstrukturgesetzes. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen bis zu folgenden Summen:  
Kirchengemeinden bis 1.000 Gemeindemitglieder 500 Euro, Kirchengemeinden bis 3.000 Gemeindemitglieder 1.000 Euro, Kirchengemeinden bis 5.000 Gemeindemitglieder 2.000 Euro, Kirchengemeinden über 5.000 Gemeindemitglieder 3.000 Euro, Verband 5.000 Euro und Kirchenkreis 5.000 Euro. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt auch die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Verband geführten bestehenden Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und Beschlüssen des Verbandsvorstandes und der Verbandsvertretung sowie den Festlegungen des Anlageausschusses zur Geldanlage,
  - b) die Vorbereitung des Verbandshaushaltes (einschließlich Stellenübersicht),
  - c) die Besetzung der Stellen für die Mitarbeitenden des Verbandes entsprechend der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht,
  - d) die Regelung der Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des Verbandes einschließlich der Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht. Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung von Entscheidungen in Beamtenangelegenheiten auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen,

- e) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der Vertretung sowie dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode über die Arbeit der Verwaltung, insbesondere über deren Wirtschaftsführung,
- f) der Abschluss von Vereinbarungen über Wahlaufgaben nach § 3 Absatz 1.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Verwaltung oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitarbeitende können in eigener Verantwortung über die Verfügung der Mittel entscheiden, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende des Verbandes delegieren.
- (6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund abberufen werden.

### **§ 13**

#### **Finanzierung**

- (1) Die Kosten des Verbandes werden in einem Haushalt ausgewiesen. Die Aufwendungen des Verbandes werden durch eine Umlage der Verbandsmitglieder, durch Erstattungen für Wahlaufgaben sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt.
- (2) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Vertretung festgelegten Verteilschlüssel nach konkreten Fallzahlen auf. Hierbei werden zugrunde gelegt:
  - Gemeindemitglieder,
  - Personalfälle,
  - Buchungsfälle,
  - Gebäude und Liegenschaften und
  - sonstige zu verwaltende Einrichtungen.
- (4) Kosten (Personal- und Sachkosten), die entsprechend dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme des eingesetzten Personals unmittelbar zugeordnet werden können, werden nach dem Anteil an den ermittelten Arbeitsstunden der Verwaltungsmitarbeitenden abgerechnet.
- (5) Die Beiträge von Gemeindeverbänden der Mitgliedsgemeinden werden nach dem Umfang der Durchführung der Verwaltungsgeschäfte durch Vereinbarung geregelt. Die Beiträge rechtlich selbstständiger kirchlicher Einrichtungen und diakonischer Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

### **§ 14**

#### **Ausscheiden aus dem Verband**

- (1) Eine Kirchengemeinde, die Mitglied des Verbandes ist, scheidet durch einseitige Erklärung zu dem Zeitpunkt aus dem Verband aus, zu dem sie nicht mehr dem Kirchenkreis angehört. Die einseitige Erklärung ist rechtzeitig im Sinne des § 13 Absatz 2 Verbandsgesetz, also mindestens ein Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Verband, abzugeben.
- (2) Für zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds müssen Verluste des Verbandes anteilig mitgetragen werden, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.



## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2017 in Kraft. § 13 Absatz 4 dieser Satzung tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Köln, den 21. Juli 2016

Genehmigt Düsseldorf, den 14. Oktober 2016

Das Landeskirchenamt

Siegel und Unterschriften

Siegel Ev. Kirche im Rheinland